

 Staatliche Gewerbeaufsicht Niedersachsen Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz	Information für Betreiber - Gentechnik -	Version: V01 gültig ab: 01.04.2024
	ZKBS-Newsletter- Einstufung von Organismen	Seite 1 von 1

ZKBS-Newsletter –

Änderungen bei der Risiko-Einstufung von Organismen

1 Grundlagen

Der Betreiber von gentechnischen Anlagen ist nach § 6 Abs. 2 GenTG¹ und § 13 Abs. 2. GenTSV² verpflichtet, die mit den gentechnischen Arbeiten verbundenen Risiken für die in § 1 Nr. 1 GenTG³ genannten Rechtsgüter vorher umfassend zu bewerten (Risikobewertung). Entsprechend dem Ergebnis der Risikobewertung sind die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Die Risikobewertung und die Sicherheitsmaßnahmen sind regelmäßig zu überprüfen und unverzüglich anzupassen, sobald sich Änderungen ergeben.

Eine relevante Änderung, die zu einer unverzüglichen Anpassung der Maßnahmen führen muss, ist beispielsweise eine Heraufstufung von Organismen in eine höhere Risikogruppe, die bei neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen von der ZKBS vorgenommen werden kann.

2 Stellungnahmen der ZKBS

Ist davon auszugehen, dass eine sicherheitsrelevante Fragestellung häufig bei gentechnischen Arbeiten oder Anlagen auftritt, verabschiedet die ZKBS zu diesem Thema eine allgemeine Stellungnahme. Solche allgemeinen Stellungnahmen betreffen insbesondere die Risikobewertung von Organismen, die Sicherheitseinstufung gentechnischer Arbeiten oder die Bewertung sicherheitstechnischer Maßnahmen.

3 ZKBS-Newsletter

Um die aktuellsten Fachmeldungen z.B. zur Neu-Einstufung oder geänderten Einstufung von Organismen und News zur ZKBS zu erhalten, wird empfohlen den BVL-Newsletter im Bereich Gentechnik zu abonnieren. Sie werden dann per E-Mail informiert, wenn eine neue Fachmeldung des BVL oder der ZKBS zu gentechnischen Themen erscheint.

https://www.zkbs-online.de/ZKBS/DE/Home/home_node.html → **Newsletter-Registrierung**

¹ § 6 Abs. 2 GenTG: Allgemeine Sorgfalts- und Aufzeichnungspflichten, Gefahrenvorsorge

² § 13 Abs. 2. GenTSV: Allgemeine Schutzpflicht, Arbeitsschutz

³ § 1 Zweck des Gesetzes